

Besondere Ausstellungsbedingungen Messebereich Lauda-Königshofen "Stadt- & Sporthalle"

für die Veranstaltung „Bildungsmesse Lauda-Königshofen“ in der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen, Becksteiner Straße 58-64, 97922 Lauda-Königshofen. Die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen sollen den Ausstellern und dem Veranstalter helfen, Risiken zu vermeiden und zu minimieren. Dafür ist Voraussetzung, dass alle Gewerke und Aussteller zusammenarbeiten und gemeinsam die Sicherheitsbestimmungen durchsetzen.

A. Allgemeine Daten Messebereich

1. Veranstalter: IHK Heilbronn-Franken, Ferdinand-Braun-Straße 20, 74074 Heilbronn
2. Messeorganisation: M.A.X. GmbH - Events und mehr, Riedstraße 11, 74076 Heilbronn, Frau Hutt und Frau Hartmann, Telefon: 07131/72411-0, Telefax: 07131/72411-29
3. Veranstaltungsleitung im Sinne des § 38 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg: Herr Frank Hartmann von der M.A.X. GmbH - Events und mehr.

B. Anmeldung, Zulassung, Rücktritt

1. Alle Anmeldungen sind verbindlich. Der Anmeldeschluss ist der 14. Dezember 2019. Eine Berücksichtigung nach dem Anmeldeschluss ist nur in Ausnahmefällen möglich.
2. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ der Bildungsmesse Lauda-Königshofen sowie die „Ausstellerinformationen“ an.
3. Der Veranstalter behält sich die Zulassung zur Bildungsmesse Lauda-Königshofen vor. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen. Eine Zulassungsbestätigung erfolgt mit Zusendung der Auftragsbestätigung. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
4. Nach schriftlicher Anmeldung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Mietrechnung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten sind zu entrichten. Der Veranstalter kann im Ausnahmefall die Gewährung des Rücktritts davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet wird. Gelingt die Neuvermietung gilt der Rücktritt als zugestanden. Als Aufwandsentschädigung werden 25 % der Standmiete berechnet, sofern der Aussteller nicht nachweist, dass der Schaden des Veranstalters geringer ist oder ein Schaden gar nicht entstanden ist. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages.

C. Sicherheit

1. Der Aussteller verpflichtet sich, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufbau und Abbau.
2. Der Aussteller verpflichtet sich darüber hinaus, den Veranstalter zu informieren, soweit er Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt.
3. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes oder des Veranstaltungsleiters sind unbedingt Folge zu leisten.
4. Kommt es aus Sicherheitsgründen zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung oder anderen Sicherheitsmaßnahmen, sind der Ordnungsdienst, Betreiber und Veranstalter unbedingt zu unterstützen.
5. Der Betreiber der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen hat dem Veranstalter und dem Veranstaltungsleiter das Hausrecht eingeräumt.
6. Aus sicherheitstechnischen Gründen wird der Strom in allen Bereichen über Nacht ausgeschaltet.

D. Miete/Vermietung, Mängel der Mietsache usw.

1. Die Mietpreise verstehen sich für die Dauer der Bildungsmesse Lauda-Königshofen 2020.
2. Alle genannten Positionen, soweit nicht anders benannt, werden grundsätzlich nur mietweise zur Verfügung gestellt.
3. Das Mietmaterial ist nicht für den Einsatz im Freien geeignet.
4. Für sämtliche Beschädigungen des Mietguts durch unsachgemäße Behandlung durch den Aussteller haftet der Standinhaber. Fehlendes und beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungswert berechnet.
5. Die Haftung des Ausstellers für das Mietgut beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Rückholung durch den Vermieter oder seiner Vertragsfirmen.
6. Die dem Aussteller zur Verfügung gestellten Gegenstände sind sofort nach Erhalt, spätestens bei Messebeginn, auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

E. Standgröße und Standplatz

1. Verletzt der Aussteller sicherheitsrelevante Vorgaben aus diesem Vertrag, kann er von der Ausstellung auch kurzfristig ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn die Mängel nicht umgehend beseitigt werden können. Der Aussteller hat dann keinen Anspruch auf Rückerstattung etwa erbrachter Leistungen. Der Veranstalter behält seinen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, soweit dem Veranstalter die Weitervergabe des Standplatzes nicht oder nicht in dem Umfang möglich ist.
2. Mindestgröße eines Standes sind 9 m². Die Standtiefe beträgt 3 m, 4 m und 5 m.
3. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Spezielle Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch. Der Veranstalter ist ausdrücklich zu jeder von ihm vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt. Der Veranstalter kann – wenn es die Umstände erfordern – die Standgröße geringfügig ändern, soweit dadurch der Zweck des Ausstellers nicht abhandenkommt. Der Aussteller hat das Recht, die Standmiete entsprechend zu mindern bzw. vom Ausstellervertrag zurückzutreten, wenn ihm ein Festhalten an dem verkleinerten Standplatz nicht zumutbar ist.

F. Regelungen für den Standbetrieb:

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die folgenden Bedingungen aus Gründen der Besucher- und Mitarbeitersicherheit unbedingt einzuhalten sind.

1. Standaufbau

- a. Der Stand und alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände dürfen nur nach dem Stand der Technik aufgebaut werden; dabei sind etwaige gesetzliche Vorschriften, DIN- Normen oder Unfallverhütungsvorschriften unbedingt einzuhalten.
- b. Der Stand darf erst ab 18. Juni 2020 um 11:30 Uhr aufgebaut werden.
- c. Während des Aufbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Aufbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen wird.
- d. Aufbauarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
- e. Aufbauarbeiten müssen bis zum 18. Juni 2020 um 17:00 Uhr abgeschlossen sein. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen alle nicht für den Standbetrieb erforderlichen Kisten, Rollcontainer, Planen, Fahrzeuge und Gerätschaften usw. ordentlich verräumt, gesichert bzw. aus der Halle verbracht
- f. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nur nicht kurzzeitig oder nur teilweise eingengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- g. Leergut, Verpackungsmaterialien, Kartonagen usw. sind unverzüglich aus der Veranstaltungshalle zu entfernen, aus Brandschutzgründen dürfen sie nicht in der Halle gelagert werden.
- h. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt 2,50 m.
- i. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Das Anbringen von Bolzen und Verankerungen jeglicher Art im Fußboden ist nicht erlaubt. Das Benageln und Bekleben von Wänden, Trennwänden, Fußboden und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet, an den Trennwänden dürfen Bilder nur mit „Bilderhaken“ befestigt werden (Bestellung siehe „Messekatalog“). Die durch den Veranstalter gestellten Messtrennwände müssen verwendet werden, eigene Trennwände sind nicht zugelassen. Innerhalb der Messtrennwände (auf der gemieteten Fläche) kann ein eigenes Messesystem verwendet werden.
- j. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich.
- k. Vor dem Einbringen von schweren Gegenständen hat sich der Aussteller bei dem Betreiber der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen, in Bezug auf die Bodenbelastbarkeit zu erkundigen.

2. Fahrzeuge in der Halle

- a. Straßenfahrzeuge zum Be- und Entladen sind in der Halle nicht erlaubt.
- b. Gegenstände und Personen dürfen auf dem gesamten Gelände der Stadt- und Sporthalle nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben befördert und transportiert werden.
- c. Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn sich in der Ausstellungshalle keine Personen aufhalten.
- d. Auslieferungsfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur nach Rücksprache mit der Messeorganisation und gemäß den Vorgaben der Feuerwehr abgestellt werden.
- e. Im Übrigen gelten die Vorgaben aus dem Punkt „Parken zum Be- und Entladen“.

3. Parken zum Be- und Entladen

- a. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen und der Ein- und Ausgänge ist nur während dem Aufbau und Abbau zulässig.
- b. Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt werden.
- c. Während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden.
- d. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind sie unverzüglich wieder zu entfernen und auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- e. Im Übrigen gelten die Vorgaben aus dem Punkt „Fahrzeuge in der Halle“.
- f. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass unerlaubt abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt werden.

4. Besetzung des Standes mit Personal

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit der angemeldeten Präsentation zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Sachkundig ist das Personal, wenn es sicherheitsrelevante Probleme zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren vermag.

5. Bewachung

Eine Bewachung außerhalb der den Besuchern zugänglichen Ausstellungszeiten wird durch den Veranstalter nicht durchgeführt, die Ausstellungshalle wird wie sonst üblich durch den Betreiber der Stadt- und Sporthalle verschlossen. Es wird den Ausstellern daher nahegelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihr Haftpflichtrisiko auf eigene Kosten zu versichern (siehe „Messekatalog“).

6. Dekorationen und Brandschutz

- a. Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens nach DIN 4102 schwerentflammbar sein. Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.
- b. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist jederzeit am Stand bereit zu halten.
- c. Bäume und Pflanzen dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.
- d. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- e. Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
- f. Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- g. Es wird empfohlen, an dem Stand einen geeigneten Feuerlöscher bereit zu halten.

7. Elektrische Anlagen, Installationen und Geräte

- a. Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen Bestimmungen, die VDE und die derzeit gültigen Vorschriften über technische Arbeitsmittel.
- b. Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen und instand zu halten.
- c. Die Verwendung elektrischer Geräte mit offenen Heizdrähten, von Heizgeräten und Tauchsiedern ist nicht gestattet.
- d. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen und eine CE- Kennzeichnung besitzen. Sie sind auf nicht brennbare, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen.
- e. Der Einsatz von Kochplatten ist (1.) dem Veranstalter und (2.) dem Betreiber der Stadt- und Sporthalle im Voraus schriftlich anzumelden, ein Feuerlöscher muss bei der Aufstellung am Stand bereits gehalten werden.
- f. Alle im Standbereich betriebenen elektrischen Anlagen, Geräte und Installationen sind zum Ende eines jeden Messtages außer Betrieb zu nehmen und auszuschalten.
- g. Alle ortsveränderliche und bewegliche elektrische Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine, 3-Fach-Stecker usw.) sind auf DGUV 3 zu prüfen und mit einem Prüfsiegel zu versehen. Die Protokolle sind ebenfalls mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Es werden von den Hallenbetreibern vermehrt Stichproben genommen, ob entsprechende Maßnahmen getroffen wurden.

8. Gasflaschen

Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter oder Gebläse oder Heizlüfter sind nicht zugelassen.

9. Heiz-, Grill- und Kochgeräte, Spiritus und Mineralöle

- a. Heiz-, Grill- und Kochgeräte die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen nicht aufgestellt werden.
- b. Spiritus und Mineralöle dürfen auch zu normalen Koch-, Heiz-, und Betriebszwecken nicht auf das Gelände der Stadt- und Sporthalle eingebracht, verwendet oder gelagert werden.

- 10. Laseranlagen**
Der Einsatz von Laseranlagen ist nicht zulässig.
- 11. Luftballons**
Ballons oder Gegenstände, die mit anderen Gasen außer Luft befüllt sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch (1.) den Veranstalter und (2.) durch den Betreiber der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen verwendet werden.
- 12. Musik**
Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art, auch zu Werbezwecken, durch den Aussteller ist untersagt. Ausnahmen hiervon müssen schriftlich beantragt werden.
- 13. Müllentsorgung**
- Abfall und Müll ist soweit möglich zu vermeiden.
 - Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge - nicht aber für die Ausstellungsstände.
 - Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.
 - Jeder Aussteller muss seinen anfallenden Müll selbst umweltverträglich und ordnungsgemäß entsorgen. Sollte der Müll nicht entfernt werden, so wird dieser auf Kosten des Ausstellers entsorgt. Ein Müllcontainer befindet sich hinter der Stadthalle (Innenhof).
 - Bei Anfall von Sondermüll und überwachungsbedürftigen Abfällen ist dies der Messeorganisation unverzüglich zu melden.
 - Bei der Lagerung von Müll, soweit überhaupt zulässig, ist insbesondere auf den Brandschutz zu achten, ebenso ist Geruchsbildung zu vermeiden.
 - Behälter aus brennbaren Materialien dürfen nicht als Müllbehälter verwendet werden.
- 14. Müllreduktion**
Da die an der Bildungsmesse verursachte Müllmenge und somit auch die Entsorgungs- & Reinigungskosten jährlich um 25% steigen, wird gebeten keine müllproduzierenden Give-Aways an die Besucher zu verteilen. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie z.B. Popcorn, Zuckerwatte oder Slush-Eis verkleben den Hallenboden sowie die Ausstellungsstände und geben ein unschönes Gesamtbild im Innen- wie Außenbereich der Veranstaltung ab.
Hauptaugenmerk der Veranstaltung sollte die Beratung und Information sein – nicht der Verzehr von Süßigkeiten!
- 15. Nebelmaschinen**
Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht zulässig.
- 16. Offenes Feuer**
Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Gelände der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen ist verboten.
- 17. Ölfeuerung, Ölbrenner**
Ölbrenner und Ölfeuerung und ähnliche Gerätschaften sind verboten.
- 18. Pyrotechnik und explosionsgefährliche Stoffe, Munition**
Es ist untersagt, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse, explosionsgefährliche Stoffe oder Munition auf das Gelände der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen einzubringen, auszustellen oder abzubrennen.
- 19. Rauchverbot**
Für alle Räumlichkeiten in den Ausstellungshallen besteht für alle Personen (auch Mitarbeiter, Besucher usw.) absolutes Rauchverbot.
- 20. Schweißarbeiten, Lötarbeiten usw.**
Alle Arten von Schweißen, Löten, Auftauen, Trennschleifen usw. sind auf dem Gelände der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen verboten.
- 21. Tiere**
Die Mitnahme von Tieren in die Halle ist nicht zulässig.
- 22. Umweltschäden**
Verunreinigungen auf dem Gelände der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen ist unverzüglich dorthin zu melden.
- 23. Verkauf**
Der Verkauf von Kostproben, Speisen und Getränke ist nicht erlaubt.
- 24. Standabbau**
- Der Stand darf erst nach Messeende, am Samstag, 20. Juni 2020, um 14:00 Uhr geräumt werden. Die Messewände sind bei Ende der Veranstaltung unverzüglich freizuräumen, da diese direkt abgebaut werden. Bitte auch die Ausstellungsgüter von den Messewänden weg schieben! Nach dem Abbau muss der ursprüngliche Zustand der Standfläche vom Aussteller wiederhergestellt werden. Das heißt, dass z. B. Klebestreifen rückstandsfrei zu entfernen sind und jegliches zu Ausstellungszwecken und Demonstrationen benutzte Material vom Aussteller zu entfernen ist.
 - Vor dem endgültigen Verlassen des Standes hat eine Abnahme durch einen Beauftragten des Veranstalters zu erfolgen.
 - Während des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen wird.
 - Abbauarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
 - Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nur nicht kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

G. Werbung

Werbung, insbesondere das Verteilen von Werbemitteln, außerhalb des Standes ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

H. Freistellung des Veranstalters durch den Aussteller

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Veranstalter aufgrund eines dem Aussteller zurechenbaren Verstoßes insbesondere gegen

- den Ausstellervertrag und diese Besonderen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters oder
- gegen sicherheitsrelevante Vorschriften insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Gewerbeordnung, Brandschutz und dergleichen geltend gemacht werden.

I. Haftung des Veranstalters

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter des Veranstalters oder der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
2. Gegenüber Unternehmern haftet der Veranstalter bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Ausstellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Veranstalter zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Ausstellers.
4. Soweit der Veranstalter bzw. sein Veranstaltungsleiter oder der Betreiber der Stadt- und Sporthalle Lauda-Königshofen die Ausstellung aus Sicherheitsgründen absagt, abbricht oder unterbricht, entstehen dem Aussteller keine Ansprüche gegen den Veranstalter, sofern die Entscheidung jedenfalls in der konkreten Situation vertretbar bzw. geboten erscheinen durfte bzw. musste.

J. Ausschlussklausel

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, müssen unverzüglich nach ihrer Kenntnis schriftlich geltend gemacht werden, damit der Aussteller seinen Anspruch behält.

K. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Ausstellungstätigkeit unmöglich machen und welche nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Ausstellung abzusagen. Etwa bereits bezahlte Mieten erstattet der Veranstalter dem Aussteller zurück. Der Veranstalter kann aber den Teil der Kosten einbehalten, der ihm in Ansehung des Ausstellervertrages aufgrund bereits tatsächlich erbrachter Leistungen entstanden sind.

L. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Heilbronn, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann handelt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten vertraglichen Abmachungen zur Folge.